

Automatisiertes Abrufverfahren von personenbezogenen Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS[®]) in Mecklenburg-Vorpommern (Festlegungen für die Teilnahme)

Das automatisierte Abrufverfahren führt zu einer Vereinfachung des Liegenschaftskataster-Einsichtverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern. Es gibt den zugelassenen Nutzern die Möglichkeit der Einsichtnahme in die in ALKIS[®] elektronisch geführten Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters über das Internet. Die Einsicht kann direkt am Arbeitsplatz über den PC erfolgen. Eine Abhängigkeit von den Öffnungszeiten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sowie der DVZ M-V GmbH besteht nicht mehr.

Für den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-informationssystems (ALKIS[®]) sind die hierfür geltenden Rechtsgrundlagen zu beachten. Dies sind insbesondere:

- die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSGVO M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277, 278),
- §§ 33-36 im Teil 3, Abschnitt 4 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010,

1. Zugangsvoraussetzungen und Teilnahmezustimmung

1.1 Der Zugang zum automatisierten Abrufverfahren von personenbezogenen Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS[®]) erfolgt über das Geoportal.MV, www.geoportal-mv.de. Das automatisierte Abrufverfahren über das GeoPortal.MV umfasst die folgenden Anwendungen:

1. GAIA-MV *professional* mit den ALKIS[®]-Datenbeständen,
2. ALKIS[®] APK (GeoHornet),
3. ALKIS[®] Darstellungs- und Downloaddienste mit Eigentümerinformationen (z. B. ALKIS[®]-WMS-E)

1.2 Vor dem Zugang zum automatisierten Abrufverfahren ist eine persönliche Registrierung im Geoportal.MV erforderlich. Der Zugriff auf die ALKIS[®]-Daten erfolgt über das Internet. Daher erfordert die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren lediglich einen handelsüblichen PC mit einem Internet-Browser. Zur Anzeige der Ausgaben ist die Installation der Software Adobe Reader der Firma Adobe erforderlich. Diese kann bei der Firma Adobe kostenlos heruntergeladen werden. Abrufe können nur unter Verwendung der Benutzerkennung (Geoportal.MV) durchgeführt werden.

1.3 Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 713) bedarf die kreisübergreifende Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren der Zustimmung durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv M-V). Die Prüfung der Zugangsberechtigung des Antragstellers (nachfolgend: abrufberechtigte Stelle) erfolgt durch das LAiV M-V.

1.4 Die abrufberechtigte Stelle übernimmt die Haftung für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der ALKIS[®]-Daten entstehen. Ein Missbrauchsverdacht ist dem LAiV M-V sofort mitzuteilen.

1.5 Das LAiV M-V und, sofern zutreffend, die jeweilige Aufsichtsbehörde der abrufberechtigten Stellen sind berechtigt, die Einhaltung der Maßgaben gemäß § 36 Absatz 5 GeoVermG M-V zu prüfen und bei Nichteinhaltung über den Ausschluss vom automatisierten Abrufverfahren zu entscheiden.

1.6 Die abrufberechtigten Stellen sind berechtigt, für mehrere Personen den personifizierten Zugang zum automatisierten Abrufverfahren zu beantragen (abrufberechtigte Personen). Die Anzahl der zum Abruf berechtigten Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Für die Festlegung der abrufberechtigten Personen und deren Rechte in Bezug auf die ALKIS®-Daten sind geeignete organisatorische Regelungen zu treffen und Zuständigkeiten zu definieren. Die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Hardware sowie der sonstigen Einrichtungen der abrufberechtigten Stelle liegt in deren Verantwortung.

2 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 2.1 Für die Nutzung der personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen des GeoVermG M-V und des Landesdatenschutzgesetzes – DSGVO M-V – in den jeweils geltenden Fassungen.
- 2.2 Die abrufberechtigte Stelle gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 GeoVermG M-V, dass Dritte keinen unbefugten Zugriff auf personenbezogene und anderweitig unter einem Verwendungsvorbehalt stehende Daten haben. Dazu ist eine Dienstanweisung zum Datenschutz / zur Datensicherheit bzw. ein Sicherheitskonzept gemäß § 22 Abs. 5 DSGVO M-V zu erarbeiten. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei öffentlichen Stellen gemäß § 20 Abs. 3 DSGVO M-V in die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes einzubeziehen. Die in den §§ 21 und 22 DSGVO M-V allgemein und unter Nr. 2 konkret benannten Festlegungen müssen spätestens mit der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens umgesetzt sein.
- 2.3 Der Abruf und die Verwendung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen und Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Stellen und Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs haben als Voraussetzung für den Abruf und die Verwendung personenbezogener Daten ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft darzulegen.
- 2.4 Die personenbezogenen Daten sind nur in dem Umfang abzurufen, wie es für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlich ist. Sie dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie abgerufen werden.
- 2.5 Die Daten, die im Zuge der eigenen Aufgabenerledigung abgerufen werden, sind nur in dem erforderlichen Umfang aufzubewahren (eigene Aktenführung analog oder digital). Eine Speicherung von Geobasisdaten darf nur erfolgen, soweit das nach den §§ 33, 34 und 36 GeoVermG M-V zulässig ist. In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die auf dem lokalen System gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene) nur von den berechtigten Personen eingesehen werden können.
- 2.6 Jede abrufberechtigte Person hat für den Zugang zum GeoPortal.MV ein sicheres und benutzerspezifisches Passwort zu verwenden, das regelmäßig zu ändern ist. Die Aufbewahrung des Passworts hat so zu erfolgen, dass unbefugten Personen der Zugang zum automatisierten Abrufverfahren nicht möglich ist. In Abwesenheit der abrufberechtigten Person sind die Diensträume entsprechend zu verschließen, und der Rechner ist passwortgeschützt zu sperren.

3 Umgang mit den abgerufenen Daten

- 3.1 Die abgerufenen Daten können für eigene Aufgaben und Belange der abrufberechtigten Stelle intern verwendet werden.
- 3.2 Die abrufberechtigte Stelle verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen bereitgestellten amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters nur zur Erfüllung der Aufgaben und nach Maßgabe der §§ 33 und 34 GeoVermG M-V zu verwenden.
- 3.3 Das LAiV M-V kann die Zustimmung zur Nutzung der Daten verweigern oder sie mit entsprechenden Auflagen versehen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern.

4 Verwendungsvorbehalt

- 4.1 Die abrufberechtigte Stelle hat das Recht, die Daten des Liegenschaftskatasters zur innerdienstlichen Verwendung, soweit es die Aufgabe erfordert, zu vervielfältigen, weiterzuverarbeiten oder umzuarbeiten.
- 4.2 Sofern sich die abrufberechtigte Stelle zur Ver- oder Bearbeitung der Daten zu eigenen Zwecken eines Dritten bedient, hat sie durch vertragliche Abreden sicherzustellen, dass dieser die Daten nicht zu eigenen Zwecken verwendet.
- 4.3 Jede Nutzung der Daten, die über die hier festgelegten Nutzungsbedingungen hinausgeht (z. B. kostenfreie Abgabe von Auszügen, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise) ist untersagt. Zuwiderhandlungen können nach § 37 Absatz 1 Nr. 7 GeoVermG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

5 Protokollierung der automatisierten Abrufe / Kontroll- und Aufsichtspflicht

- 5.1 Die Zugriffe und Abrufe der abrufberechtigten Personen im Rahmen der Nutzung des automatisierten Abrufes werden nach § 36 Absatz 3 GeoVermG M-V von der DVZ M-V GmbH zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und ggf. für die Erhebung der Kosten protokolliert. Das LAiV M-V und ggf. die jeweilige Aufsichtsbehörde der abrufberechtigten Stellen sind zur Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit der automatisierten Abrufe berechtigt. Die protokollierten Angaben werden nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Erfassung gelöscht. Die abrufberechtigte Stelle ist verpflichtet, dem LAiV M-V oder und ggf. der jeweiligen Aufsichtsbehörde der abrufberechtigten Stellen auf Anforderung die notwendigen Angaben zu machen bzw. entsprechende Unterlagen herauszugeben, so dass die Recht- und Zweckmäßigkeit der Abrufe geprüft werden kann.
- 5.2 Die Rechtmäßigkeit der Abrufe wird durch die jeweilige Aufsichtsbehörde stichprobenartig überprüft. Aufsichtsbehörden sind beispielsweise bei öffentlichen Stellen die im Rahmen der Dienstaufsicht zuständigen Stellen. Abrufberechtigte Personen, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen, haben Kontrollen durch die genehmigende Stelle zu dulden.

6 Kosten

- 6.1 Die Bereitstellung der Daten über das automatisierte Abrufverfahren ist gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f Vermessungskostenverordnung (VermKostVO M-V) vom 21. Oktober 2014 für Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 GeoVermG M-V kostenfrei.
- 6.2 Die Bereitstellung der Geobasisdaten und die Einräumung von Nutzungsrechten richten sich nach den jeweils gültigen Kostenregelungen.

7 Änderung der Nutzungsbedingungen

- 7.1 Jede über diese Nutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung durch das LAiV M-V.
- 7.2 Wesentliche Änderungen sind von den abrufberechtigten Stellen erneut anzuerkennen.

Die vorgenannten Festlegungen werden durch die abrufende Stelle anerkannt und umgesetzt. Die Angaben zur Erstellung des Benutzerprofils (Geoportal.MV) als Bestandteil dieses Anerkenntnisses grenzen den Zugriff auf die ALKIS®-Daten in dem Maße ein, wie er zur Erfüllung der Aufgaben notwendig und ausreichend ist.

Merkblatt über Mindestmaßnahmen zur Sicherheit des Abrufverfahrens

Für das Abrufverfahren und mit der Bereitstellung der hierfür benötigten technischen Einrichtungen sind neben den für die Tätigkeit der abrufenden Stellen geltenden allgemeinen Vorschriften insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Das Passwort ist vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Das Passwort darf nicht auf eine Funktionstaste gelegt werden. Erhält eine unbefugte Person Kenntnis von einem Passwort, ist hiervon die genehmigende Stelle sofort zu informieren. Das Passwort ist durch die abrufende Stelle unverzüglich zu ändern. Die Zugangskennung ist missbrauchssicher aufzubewahren. Kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Dritter oder nicht mehr Berechtigter, z.B. ein ausgeschiedener Mitarbeiter, von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt hat, ist das Passwort ebenfalls unverzüglich zu ändern. Das Passwort muss explizit eingegeben werden. Es darf nicht automationsgestützt erzeugt oder übermittelt werden.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sowie die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung zu verhindern (gilt auch bei Wartung des DV-Systems durch Wartungspersonal inklusive Fernwartung).
3. Eine Speicherung von Geobasisdaten darf nur erfolgen, soweit dies nach den §§ 33, 34 und 36 GeoVermG M-V zulässig ist. In diesem Fall sind besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die auf dem lokalen System gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene) nur von den berechtigten Personen eingesehen werden können.
4. Werden im automatisierten Abrufverfahren gewonnene Daten auf externen Datenträgern gespeichert, sind diese vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Vor der Beseitigung ausgesonderter Datenträger sind die gespeicherten Daten physikalisch zu löschen. Falls das nicht möglich ist, sind die Datenträger unbrauchbar zu machen.
5. Durch Maßnahmen der Zugangskontrolle ist zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen haben, die technisch für den Anschluss zum automatisierten Abrufverfahren ausgerüstet sind oder auf denen im Abrufverfahren gewonnene Daten gespeichert werden.
6. Beim Abrufverfahren ist darauf zu achten, dass Unberechtigte keine Kenntnis von Bildschirminhalten über personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters erhalten. Auch bei nur kurzem Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Anwendung zu beenden, damit ein Weiterarbeiten erst nach erneuter Eingabe des Passwortes möglich ist.
7. Mitarbeiter der abrufenden Stelle, die zu Tätigkeiten im automatisierten Abrufverfahren berechtigt sein sollen oder denen die Betreuung der technischen Geräte für das automatisierte Abrufverfahren übertragen ist, sind zur Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen zu verpflichten.